

HARRY MÜRBE und HELMUT SCHMIDT, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

## Das Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 97) — im folgenden EG abgekürzt —, das mit seiner Verkündung in Kraft getreten ist, enthält wichtige Regelungen zum Straf- und Strafprozeßrecht. Es wurde nur ein Einführungsgesetz für beide Gesetze geschaffen<sup>1</sup>, weil sich aus ihnen enge Berührungspunkte im materiellen und im Verfahrensrecht ergeben, die nicht schematisch dem einen oder anderen Rechtsgebiet zugewiesen werden können. Das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) enthält gesonderte Anpassungsbestimmungen (§§43—45), so daß hierfür keine Einführungsregelungen notwendig sind.

### Zur Aufhebung und Weitergeltung strafrechtlicher Normen

Nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bis 13 EG treten am 1. Juli 1968 eine Reihe straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen außer Kraft.) Es sind allerdings nur die bedeutendsten Gesetze und Verordnungen aufgezählt. Durch die Formulierung „in der geltenden Fassung“ in einigen Ziffern werden gleichzeitig alle Ergänzungs- und Änderungsbestimmungen dieser Gesetze mit aufgehoben. Sofern alle anderen Strafbestimmungen nicht ausdrücklich bis zum 1. Juli 1968 durch die Volkskammer an die Grundsätze des StGB angepaßt werden, treten sie zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft (§1 Abs. 3 EG). Damit werden also alle außerhalb des Strafgesetzbuches bestehenden Strafbestimmungen inhaltlich wesentlich reduziert und bereinigt.

§ 1 Abs. 3 EG begründet gleichzeitig, daß in zukünftig zu erlassenden anderen Gesetzen, die Straftatbestände enthalten, keine anderen strafrechtlichen Maßnahmen enthalten sein dürfen, als sie im StGB vorgesehen sind, und daß diese Bestimmungen den Grundsätzen des Allgemeinen Teils entsprechen müssen. Im Interesse der Einheitlichkeit der Strafbestimmungen sind ab 1. Juli 1968 bei Anwendung früherer Gesetze gern. § 81 StGB nur die im neuen StGB vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden. Der Ausspruch einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe ist nicht zulässig, weil das StGB nur die Freiheitsstrafe kennt.

Die Anpassung der weitergeltenden strafrechtlichen Bestimmungen an die Grundsätze des StGB sichert, daß sorgfältig überprüft wird, welche Bestimmungen zukünftig weitergelten sollen, und daß diese Strafbestimmungen unter Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse sowie der Strafordrohungen, die für die Ausgestaltung

der Tatbestände im StGB maßgebend waren, einheitlich ausgestaltet werden.

Die Regelung in § 1 Abs. 4 EG wird zu einer vollständigen Sammlung aller Strafbestimmungen außerhalb des StGB führen und künftig die Übersicht über alle strafrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erleichtern. Da diese Liste ständig zu ergänzen ist, wird gleichzeitig erreicht, daß diese Bestimmungen in entsprechenden Zeiträumen auf die Notwendigkeit ihres Weiterbestehens geprüft werden.

§ 6 des Einführungsgesetzes zur StPO vom 2. Oktober 1952 bleibt weiter in Kraft (§ 1 Abs. 2 Ziff. 10 EG), um die Tätigkeit der Rechtsbeistände in Strafsachen vor den Kreisgerichten auch künftig unter den bisherigen Voraussetzungen zu gewährleisten. Diese ausnahmsweise vorgenommene Aufrechterhaltung einer einzelnen Bestimmung ist gerechtfertigt, weil bei der geringen Zahl der in Strafsachen tätigen Rechtsbeistände eine gesetzliche Neuregelung nicht erforderlich ist. Das Aussageverweigerungsrecht der Rechtsbeistände nach § 6 Abs. 2 StPO (alt) ist jetzt nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 der neuen StPO gegeben.

Das Gesetz zum Schutze des Friedens, das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen und das Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der DDR werden wegen ihrer großen internationalen Bedeutung weiterhin aufrechterhalten. Die Tatbestände dieser Gesetze und die Nichtverjährungsregelung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte sowie für Kriegsverbrechen sind in das neue StGB aufgenommen worden und finden mit seinem Inkrafttreten auf alle Verfahren Anwendung (§ 1 Abs. 5 EG).

Durch die Aufnahme der Tatbestände über Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen ergibt sich die Frage, welche Tatbestände für zurückliegende Verbrechen anzuwenden sind. § 1 Abs. 6 EG bestimmt dazu, daß z. B. das IMT-Statut weiterhin für alle vor dem Inkrafttreten des neuen StGB begangenen derartigen Verbrechen Anwendung findet. Die Festlegung, daß die Strafen den Tatbeständen des StGB zu entnehmen sind, steht im Einklang mit Art. 92 des Entwurfs der neuen, sozialistischen Verfassung der DDR, wonach die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unmittelbar geltendes Recht sind. Dazu gehört auch, daß die Strafverfolgung für zurückliegende Verbrechen dieser Art zulässig ist. Die Konkretisierung der Tatbestände im 1. Kapitel des Besonderen Teils gibt eine Anleitung für die Differenzierung der Strafen bei Anwendung der völkerrechtlichen Tatbestände.

1. Beyer („Ergebnisse der Diskussion über den StPO-Entwurf“, NJ 1967 S. 680, Anm. 14) ging noch von einem besonderen Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung aus.